



Forderungen

zur verträglicheren Umsetzung der Schienenhinterlandanbindung

In Abstimmung mit den Kommunen und
beteiligten Verbänden und Initiativen in
Ostholstein und in der Hansestadt Lübeck

Stand: 27. Juni 2018

I. Handlungsrahmen

Die Feste Fehmarnbeltquerung ist ein Projekt von europäischer Bedeutung. Sie ist Teil des TEN Korridors Skandinavien Mittelmeer. Die Verwirklichung, zu der auch die Hinterlandanbindung durch Straßen und Schienenwege gehört, haben die Länder Dänemark und Deutschland in einem Staatsvertrag geregelt. Die seit Unterzeichnung des Staatsvertrages erfolgte Auseinandersetzung mit dem Ausbau der Verkehrswege hat zu der Erkenntnis geführt, dass dadurch nur bedingt Vorteile für die Region entstehen, aber massive Betroffenheiten für die hier lebenden Menschen aber auch für den Tourismus drohen. Deswegen fordert die Region Ostholstein und die Hansestadt Lübeck über das bereits durchgeführte Raumordnungsverfahren hinaus, dass der großen internationalen Bedeutung des Projektes auch bei der Verwirklichung Rechnung getragen wird und die Belastungen für unsere Region wie Kosten, Lärm und Erschütterungen, Einschnitte in das Orts- und Landschaftsbild, Verlust von heutigen Haltepunkten und vielem mehr so gering wie möglich gehalten werden. Dabei ist der Bedeutung und der Zukunftsträchtigkeit der Ausbaumaßnahmen Rechnung zu tragen. Dieses gilt auch für den Aus- und Umbau der regionalen/örtlichen Infrastruktur, wie z.B. Bahnübergänge, Straßenanbindungen und -führungen, Lärmschutz- und Erschütterungsschutzeinrichtungen.

Um den Betroffenen eine Stimme zu geben, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein im Jahre 2011 das Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung initiiert. Seitdem fasst das Dialogforum die Interessen der Betroffenen zusammen und vertritt sie gegenüber der Politik. Um mit der fortschreitenden Planung Schritt halten zu können, hat das Dialogforum im September 2016 einen eigenen Arbeitsstrang bestehend aus vier regionalen runden Tischen und einem Projektbeirat eingerichtet. In enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden und Vorhabenträgern wurden so die folgenden [xx] Kernforderungen für die Schienenanbindung erarbeitet.

Bei diesen Forderungen stützt sich das Dialogforum insbesondere auf

- den **Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages** v. 23. 1. 2015 (Drs 18/2626) wonach die Landesregierung gebeten ist, die Ergebnisse des Dialogforums in die Planung mit einfließen zu lassen, und
- den **Beschluss des Deutschen Bundestages** v. 28. 1. 2016 (Drs 18/7365) wonach das Dialogforum in begründeten Einzelfällen alternative Trassierung und andere über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehende Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt fordern kann.

II. Kernforderungen

1. Abstimmung der Planung

Schieneanbindung und Tunnel stehen in unlösbarem Zusammenhang: ohne Feste Fehmarnbeltquerung keine Hochgeschwindigkeitstrasse. Darauf muss die Schienenplanung abgestellt werden.



Dem Projektbeirat muss Gelegenheit zur Mitwirkung an der Planung der Schieneanbindung gegeben werden. Nur so können erforderlichenfalls Alternativen erarbeitet und die Unterstützung der Politik eingeholt werden. Die DB AG wird daher aufgefordert, einen Planfeststellungsantrag erst dann zu stellen, wenn die Schutzfragen zu dem jeweiligen Abschnitt abschließend im Projektbeirat geklärt ist.

2. Lärmschutz



a) Aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm ist eine gemeinsame Lärmschutzbetrachtung und –bewertung durchzuführen.



b) Die Region fordert die Umsetzung von aktiven, städtebaulich verträglichen Lärmschutzmaßnahmen, sogenannten Vollschutz (= max. 49 dbA) in allen Siedlungsbereichen, Naherholungsgebieten, touristischen Einrichtungen und Strandbereichen entlang der Schienenstrecke der Schienenhinterlandanbindung von Lübeck bis Fehmarn. Das bedeutet auch, dass Bahnübergänge in Siedlungsbereichen höhenungleich auszuführen sind, da ansonsten kein aktiver Lärmschutz möglich ist.



c) Bei der Bemessung von Lärmschutzmaßnahmen ist die Schienenhinterlandanbindung von Lübeck bis Fehmarn als Einheit zu betrachten, um im Sinne des Bundestagsbeschlusses vom 28.01.2016 eine Gleichbehandlung aller Betroffenen zu ermöglichen. Die Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm sind unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen zu bemessen.



d) Im Bereich der Haltepunkte ist durch besondere Lärmschutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass ein guter Kompromiss zwischen Emissionsschutz und der städtebaulich wünschenswerten Sichtbarkeit des Bahnhofes gefunden wird.



- e) Bei der Gestaltung der Lärmschutzmaßnahmen ist Lärmverdriftung zu vermeiden.

3. Schutz vor Erschütterungen



- a) Die von Schienenverkehrserschütterungen und sekundärem Luftschall Betroffenen sind bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen gleich zu behandeln.



- b) Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrserschütterungen unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen auch beim Ausbau der Bestandsstrecken durch vollständigen Ersatz des vorhandenen, veralteten Gleisoberbaus. Zusätzlich ist ein durchgehender, vorsorglicher Einbau erschütterungsmindernder Konstruktionen und Bauteile in ausreichender, fachgutachterlich nachgewiesener Bemessung vorzunehmen.



- c) Nach Fertigstellung der Trasse ist eine erneute Erschütterungsanalyse durchzuführen.

4. Trassenverlauf



- a) Bei der Planung des Trassenverlaufs und Lärmschutzmaßnahmen ist eine Teilung von Ortschaften zu vermeiden.



- b) Bei der Planung der Trasse in Siedlungsnähe sind Troglösungen und Untertunnelungen statt Böschungen sowie in bestimmten Bereichen auch Einhausungen vorrangig zu berücksichtigen.



- c) Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen sind so gering wie möglich zu halten. Die sich ergebenden Restflächen zwischen Schiene und Autobahn sind als Flächen für den Naturschutz aufzuwerten und als Ausgleichsflächen anzurechnen.

5. Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen



- a) Die Kommunen sind von den Kosten für die notwendigen Änderungen an Bahnübergängen und deren Beseitigung sowie an Straßenverläufen an Gemeinde-/Kreisstraßen infolge der Hinterlandanbindung freizuhalten. In diesem Zusammenhang wird das Land aufgefordert, über das Jahr 2019

hinaus Finanzmittel zur Förderung gemeindlicher Infrastrukturen bereitzustellen.



- b) Höhengleiche Bahnübergänge sind im Zuge des Streckenausbaus grundsätzlich zu beseitigen, sofern nicht im Einzelfall auf Wunsch der Kommune eine andere Regelung vereinbart wird.



- c) Die Planungen zur Änderung der Bahnübergänge und Straßenführungen sind zwischen der DB AG und den Straßenbaulastträgern sowie den Kommunen abzustimmen. Die Kommunen sind von eventuell daraus resultierenden Kosten freizuhalten.

6. Entwicklung des ÖPNV und Schienenfernverkehrs



- a) Die Region fordert eine gleichberechtigte Berücksichtigung der kommunalen Bedarfe im Zuge der Planung des künftigen ÖPNV in der Region und damit einhergehend eine Verbesserung der Einbindung an den Nahverkehr unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen im Hauptbahnhof Lübeck, bislang unterversorgter Orte und die Anforderungen des Tourismus und des Schülerverkehrs. Hierzu ist die Bedienungsqualität, gerade auch im Bereich der Küste während der Sommermonate, zu verbessern.



- b) Das Land Schleswig-Holstein wird gebeten, mit Verbesserungen der Bedienungsqualität und –häufigkeit im Schienenpersonennahverkehr in Ostholstein sowie durch die Finanzierung einer Bäderbuslinie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Region durch den Bau der FBQ und die Realisierung der TEN-Schienengüterverkehrsstrecke zukünftig erhebliche Nachteile (z.B. durch Verlagerung der Bahnhöfe) in Kauf nehmen muss und zusätzlichen Belastungen (u.a. durch Lärm und Erschütterungen) ausgesetzt sein wird. Im Einzelnen wird gefordert:

- die Durchbindung möglichst vieler Züge von Hamburg über Lübeck in den Norden des Kreises Ostholstein,
- ein enger (möglichst halbstündiger) Taktfahrplan von Lübeck nach Neustadt i.H. und Travemünde und von Lübeck nach Fehmarn,
- eine optimale SPNV-Anbindung nach Dänemark,
- die diesbezügliche Ausschreibung des Netzes Ost so anzulegen, dass z.B. durch eine Flügelung der Züge in Lübeck und Haffkrug oder andere Maßnahmen eine Durchbindung von Hamburg nach Neustadt und

Travemünde sowie eine dem Fahrgastaufkommen angemessene Anpassung der Wagenkapazitäten gewährleistet wird,

- die Finanzierung eines Bäderbusses als Bestandteil des Netzes Ost und als Ersatz für die Bäderbahn, einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur.



c) Ein Ausbau des grenzüberschreitenden Nahverkehrs ist zu fördern.



d) Die Kosten für die Erschließung und Ausstattung von neuen Bahnhaltepunkten, deren Bahnhofsumfeld und Anbindungen sind unter Beachtung der touristischen Bedeutung der Region vom Bund / Land zu übernehmen.



e) Die Haltepunkte entlang der Schienentrasse sind in einem „werbewirksamen Design“ zu gestalten. Die Kosten hierfür trägt der Bund.

7. Durchführung der Flurbereinigungsverfahren



Die beantragten Flurbereinigungsverfahren sind unter Einbeziehung der DB zeitnah zu beginnen und zügig durchzuführen, um die Flächeninanspruchnahme durch die Schienentrasse verträglicher zu gestalten und den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

8. Durchführung der Baumaßnahmen



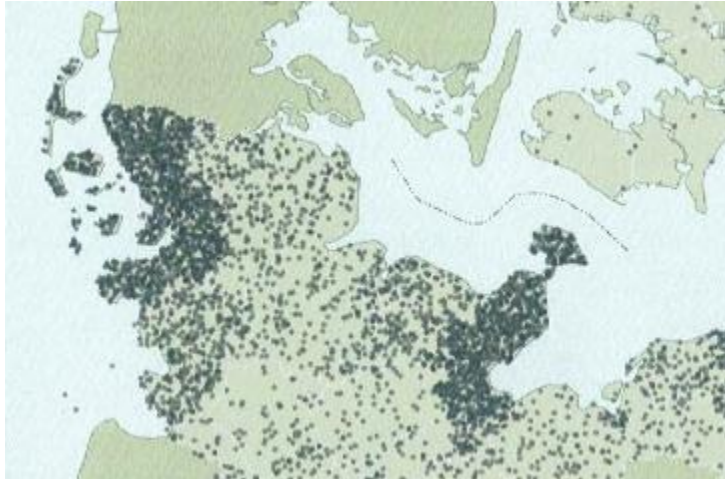
a) Die Region fordert eine zwischen den Vorhabenträgern abgestimmte Planung und Ausführung des Ausbaus der Anbindungen, die auf die Belange der einzelnen Kommunen Rücksicht nimmt. In diesem Zusammenhang ist ein geeignetes Baustellen-Management in enger Abstimmung mit den Kommunen zu gewährleisten.



b) Der geplante Schienenersatzverkehr infolge der geplanten Streckenstilllegung ist unter Berücksichtigung aller Baustellen effizient und mit dem Kreis und den betroffenen Kommunen abgestimmt, durch die DB AG zu gewährleisten. Dabei ist die notwendige Anzahl von Bussen einzusetzen, um Verspätungen gegenüber dem Fahrplan der DB zu verhindern.

III. Ortsbezogene Forderungen

Ostholstein hat das dichteste Übernachtungsangebot der Fehmarnbelt Region, wir leben und arbeiten hier zu einem sehr großen Teil vom und für den Tourismus.



1 Punkt = 1 Hotel o.ä. (Quelle: Femern A/S)

Auch als Wohnsitz wird Ostholstein immer interessanter. Und zwar wegen der Randlage mit direktem Anschluss ans Meer, die bereits Entschleunigung und Erholung verspricht, und trotzdem mit aller notwendigen Infrastruktur angenehmes Reisen und Weiterreisen bietet.

Familien-, Fahrrad-, Reit- und Badeurlauber finden was sie suchen in Ostholstein. Wir punkten nicht mit großer Industrie, sondern mit Natur und Meer als Erholungsgaranten.

Durch den Bau einer Hochgeschwindigkeitstrasse mitten durch das räumlich sehr enge Ostholstein werden die Karten für ein gutes Leben und Urlauben ganz neu gemischt. Der Wunsch der Landesregierung, Schleswig-Holstein zu einem Transitland mit entsprechenden Impulsen für die heimische Wirtschaft zu entwickeln, und trotzdem den Tourismus als Lebensgrundlage der Menschen zu erhalten, kann nur dann erfolgreich gestaltet werden, wenn die belastenden Folgen dieser Schienentrasse durch die besten technisch möglichen Schutzmaßnahmen verhindert bzw. minimiert werden.

Hansestadt Lübeck:

1. Gleichbehandlung der vom Schienenverkehrslärm Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.

Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend § 1, Absatz 2, Nr. 1 der Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) – ebenso wie an dem gesamten übrigen Streckenabschnitt von der Gemeinde Ratekau bis nach Fehmarn, auf dem infolge des Neubaus oder des Baus des zusätzlichen Gleises o.g. Regelung greift. Das heißt, bezogen auf den prognostizierten Schienenverkehrslärm, Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BimSchV im gesamten Stadtgebiet unabhängig vom Nachweis der wesentlichen Änderung gemäß § 1, Absatz 2, Nr. 2 BimSchV.

2. Gleichbehandlung der von Schienenverkehrserschütterungen und sekundärem Luftschall Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.

Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrserschütterungen unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend DIN 2142-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) – ebenso wie für die ca. 55 km lange Neubaustrecke der Schienenanbindung beginnend mit der Gemeinde Ratekau. Deshalb: vollständiger Ersatz des vorhandenen, veralteten Gleisoberbaus in der gesamten Ortsdurchfahrt Bad Schwartau und Neubau entsprechend Regelbauweise. Zusätzlich: Durchgehender vorsorglicher Einbau erschütterungsmindernder Konstruktionen und Bauteile in ausreichender, fachgutachterlich nachgewiesener Bemessung (anstatt vereinzelter nachträglicher Entschädigungsmaßnahmen, für die jeweils erst noch ein Nachweis der Überschreitung der prognostizierten Belastung erforderlich wird).

3. Durchführung einer eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Leistungsfähigkeitsuntersuchung für den Lübecker Hauptbahnhof unter Einbeziehung sämtlicher prognostizierter Nahverkehre und sämtlicher von der Güterverkehrsprognose der LPA für das Jahr 2030 prognostizierten Güterverkehre.
4. Anfertigung einer schalltechnischen Berechnung für sämtliche von einer Steigerung der Zugbewegungen betroffenen Streckenabschnitte auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck.
5. Auf dieser Grundlage dieser Berechnung hat eine Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen, die in Anlehnung an die Kernforderungen

2b und 2c der Region so bemessen sind, dass ein Vollschutz durch aktive Maßnahmen gewährleistet wird.

6. In Bereichen, in denen die in b) geforderte Umsetzung aktiven Lärmschutzes aus Gründen einer Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zur UNESCO-geschützten Altstadtsilhouette nicht vertretbar ist, sind Schutzbauwerke in Form von Einhausungen bzw. Teileinhausungen zu errichten. Dies gilt insbesondere entlang der Katharinenstraße.
7. Prüfung, ob noch weitere Einhausungen bzw. Teileinhausungen entlang der Strecke Lübeck Hbf. / Moisling möglich sind.
8. Umsetzung von Maßnahmen zur Entdröhnung von Brückenbauwerken innerhalb des Lübecker Stadtgebietes

Bereich Stadt Bad Schwartau

1. Gleichbehandlung der vom Schienenverkehrslärm Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.

Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend § 1, Absatz 2, Nr. 1 der Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) – ebenso wie an dem gesamten übrigen Streckenabschnitt von der Gemeinde Ratekau bis nach Fehmarn, auf dem infolge des Neubaus oder des Baus des zusätzlichen Gleises o.g. Regelung greift. Das heißt, bezogen auf den prognostizierten Schienenverkehrslärm, Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BimSchV im gesamten Stadtgebiet unabhängig vom Nachweis der wesentlichen Änderung gemäß § 1, Absatz 2, Nr. 2 BimSchV.

2. Gleichbehandlung der von Schienenverkehrserschütterungen und sekundärem Luftschall Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.

Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrserschütterungen unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend DIN 2142-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) – ebenso wie für die ca. 55 km lange Neubaustrecke der Schienenanbindung beginnend mit der Gemeinde Ratekau. Deshalb: vollständiger Ersatz des vorhandenen, veralteten Gleisoberbaus in der gesamten Ortsdurchfahrt Bad Schwartau und Neubau entsprechend Regelbauweise. Zusätzlich: Durchgehender vorsorglicher Einbau erschütterungsmindernder Konstruktionen und Bauteile in ausreichender, fach-

gutachterlich nachgewiesener Bemessung (anstatt vereinzelter nachträglicher Entschädigungsmaßnahmen, für die jeweils erst noch ein Nachweis der Überschreitung der prognostizierten Belastung erforderlich wird).

3. Tieferlegung des Schienenweges in der gesamten Ortsdurchfahrt bis auf 7 Meter unter Gelände und Führung im Trog-Bauwerk, erforderlichenfalls Trog-Abdeckung in Teilabschnitten, Einhausungen im beidseitigen Gefällebereich. In Abschnitten ohne Abdeckung: Begrenzung der Lärmschutzwände auf eine städtebaulich verträgliche Bauhöhe von 3 Metern über Gelände, ansonsten Abdeckung oder Einhausung. Für die Erforderlichkeit dieser Schutzmaßnahmen sind maßgebend:
 - a) Der Vollschutz im Sinne eines aktiven Lärmschutzes an der Lärmquelle zur Lösung sämtlicher Schutzfälle in Bad Schwartau gemäß 16. BImSchV
 - b) Der Vollschutz im Sinne eines aktiven Erschütterungsschutzes am Emissionsort zur Lösung aller Schutzfälle am Schienenweg in der Ortsdurchfahrt gemäß aktueller Rechtsprechung
 - c) Kein Pegelanstieg durch den zukünftigen Schienenverkehr in der gesamten Ortslage bei Betrachtung des Gesamtlärms aus Straße und Schiene
 - d) Keine Überschreitung der Innenraumpegel gemäß 24. BImSchV durch den zukünftigen Gesamtlärm aus primärem und sekundärem Luftschall in Gebäuden mit Immissionen aus Schienenverkehrserschütterungen
 - e) Die zukünftige Begrenzung der Tagpegel vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 59 dB(A).
 - f) Die zukünftige Begrenzung der Tagpegel für Außenwohnbereiche in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 55 dB(A)
 - g) Die zukünftige Begrenzung der Nachtpegel vor den Fenstern von Schlafräumen in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 49 dB(A)
 - h) Der Vollschutz entlang des nicht durch bauliche Änderungen betroffenen Bahnabschnittes südlich des Abzweigs Travemünde (Bereich Tremskamp), sofern deutliche Mehrbelastungen durch den zukünftigen Zugverkehr entstehen, d.h. wenn bei Beurteilungspegeln unter 70 dB(A) tags und unter 60 dB(A) nachts eine Erhöhung um mindestens 1 dB(A) oder bei Beurteilungspegeln ab 70 dB(A) tags und ab 60 dB(A) nachts eine Erhöhung um mindestens 0,1 dB(A) prognostiziert wird.

4. Herstellung einer Eisenbahnunterführung in der Kaltenhöfer Straße mit Tieferlegung des Gleisbettes für eine städtebaulich verträgliche, barrierefreie und flächenschonende (den Waldbestand und die Anliegergrundstücke schonende) Konstruktion einer Straßenüberführung in reduzierter Bauhöhe für die Kaltenhöfer Straße, so wie z.B. auch für die Gemeinde Göhl im Zuge der Schienenanbindung vorgesehen.

5. Verkehrsanbindung der Elisabethstraße ohne höhengleiche Kreuzung der Eisenbahn unter Berücksichtigung des tiefer gelegten Gleisbetts. Abstimmung möglicher Planungsvarianten mit den Betroffenen.
6. Herstellung des bereits geplanten Neubaus für die nun dreigleisige Eisenbahnüberführung über die Sereetzer Straße unter Berücksichtigung eines ausreichenden Straßenquerschnittes im Lichtraumprofil entsprechend den Anforderungen an den Verkehrsweg als Gemeindeverbindungsstraße 1. Ordnung (derzeit fast 4.000 Kfz/Tag). Gewährleistung der zukünftigen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Begegnungsverkehr für Linienbusse (90 Fahrten täglich) sowie für Radfahrer und Fußgänger entsprechend dem Regelwerk und dem anerkannten Stand der Technik. Kein Neubau unter Beibehaltung des derzeitigen Querschnitts von nur 4 m Breite und 3,5 m Höhe; stattdessen 9,5 m Mindestbreite und 4,5 m Mindesthöhe im Lichtraumprofil.
7. Gleichbehandlung aller Betroffenen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln über das gesetzliche Maß hinaus. Finanzielle Berücksichtigung der erforderlichen baulichen Maßnahmen für den Lärm- und Erschütterungsschutz und die Tieferlegung des Gleisbettes seitens des Bundesministeriums für Verkehr in Entsprechung der für die umfangreichen Neutrassierungen ab Ratekau schon bereitgestellten Finanzmittel (1,52 Milliarden EUR für ca. 80 km Bahntrasse, davon ca. 55 km Neubaustrecke im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens).

Bereich Gemeinde Ratekau

1. Die Schienentrasse ist abgesenkt, jedoch maximal höhengleich, entlang der Autobahn A 1 zu führen. In diesem Zusammenhang ist der Verzicht auf das Kreuzungsbauwerk in Luschendorf „Wiesengrund“ und eine alternative Wegeführung zu den landwirtschaftlichen Flächen, ggfs. über den Luschendorfer Hof, zu prüfen und mit den Landnutzern abzustimmen.
2. Umfahrung der Ortschaft Ruppertsdorf ähnlich der Vorzugsvariante im Raumordnungsverfahren, um eine Teilung der Ortschaft und eine Einkesselung von Häusern durch die BAB A1 und Neubaustrasse zu vermeiden. Sofern es bei der derzeitigen Planung der DB bleibt, sind für die Kreuzung Ruppertsdorfer Weg unterschiedliche Alternativen zu erarbeiten und unter Einbeziehung der Gemeinde zu bewerten.
3. Zur Entlastung der anliegenden Bevölkerung in Ratekau und Ruppertsdorf ist die Verlegung der Überholgleise in nördlicher Richtung zu prüfen.

4. Zur Aufrechterhaltung des Naherholungsgebietes ist im Waldgebiet „Blüchereiche“ eine Schienenunterführung zu planen. Die Kosten sind hierfür vom Bund zu tragen.
5. Bahnhof Ratekau
 - Die Gemeinde Ratekau strebt einen gemeinsamen Haltepunkt Ratekau/Timmendorfer Strand an. Um Synergien zu nutzen und die Attraktivität des ÖPNV in der Lübecker Bucht zu steigern wird gefordert, die für den Haltepunkt Neuhof/Timmendorfer Strand vorgesehenen Bundesmittel zusätzlich zu den Landesmitteln für den gemeinsamen Haltepunkt in Ratekau einzusetzen.
 - Die Erreichbarkeit des Bahnhofes aus dem Ortskern soll über die Verlängerung der Bahnhofstraße erfolgen. Das neu zu errichtende Brückenbauwerk für die Schienentrasse ist in der Breite so ausreichend zu bemessen, dass Fußgänger und Radfahrer diese Brücke ebenfalls zur Kreuzung der Bäderstraße nutzen können.
 - Bei der Einrichtung eines gemeinsamen Haltepunktes in Ratekau ist weiterhin ein ausreichender ÖPNV, insbesondere zur Schülerbeförderung, auf den Strecken Pansdorf - Timmendorfer Strand und Pansdorf - Bad Schwartau zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die Chancen für einen verbesserten ÖPNV auf den Strecken Ratekau – Timmendorfer Strand und Ratekau – Niendorf/O. genutzt werden.
6. Anpassung der Regionalplanung dahingehend, dass Möglichkeiten zur Ausweisung von neuen Gewerbegebieten entlang der Neubautrasse (z.B. in Höhe Ratekau und Luschendorf) geschaffen werden

Bereich Gemeinde Timmendorfer Strand

1. ÖPNV
 - Der Wegfall der Bäderbahn muss kompensiert werden. Dabei muss die Erreichbarkeit des Ortes für Pendler und Touristen sichergestellt werden. Erreichbarkeit und verkehrliche Vernetzung bis in Strandnähe, das bedeutet konkret: Führung des Bäder-Busses vom Bahnhof Timmendorfer Strand / Ratekau größtenteils auf der Trasse der alten Bäderbahn über den jetzigen Bahnhof Timmendorfer Strand – Bahnhofstraße – Bergstraße – Lübecker Straße – B76 – Höppnerweg – ZOB als Weiterentwicklung des von NAH.SH erarbeiteten Konzeptes.

- Die ÖPNV-Anbindung soll auch unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten betrachtet werden (z.B. kleinere Elektrobusse als Shuttleverkehr im Sommer).
- Anbindung der Haltepunkte an das Zentrum.
- Die Finanzierung eines Bäderbusses entsprechend der geforderten Zugtaktung im Halbstundentakt als Bestandteil des Netzes Ost und als Ersatz für die Bäderbahn, einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur.
- Anbindung je Zugankunft, auch in den Morgen- und Abendstunden, sowie am Wochenende.
- Der Bäderbus soll durch entsprechendes Fahrzeugmaterial über eine erhöhte Kapazität zur Fahrradmitnahme/Rollstühle/Kinderwagen verfügen.
- Schaffung eines ÖPNV-Angebotes mit Verknüpfung der umliegenden Bahnstationen zur Erschließung der umliegenden Ortschaften.
- Sicherstellung, dass die Gemeinden Timmendorfer Strand und Ratekau als Region für "Autonom fahrende Busse und Fahrzeuge im ländlichen Raum" teilnehmen. Der Kreis Ostholstein wird aufgrund der vielen Touristen 2018 Modellregion.

2. Nachnutzung der Bestandstrasse

- L 181 –Bestandstrasse ausbauen für Straßenverkehr alternativ
- Sicherung der alten Bahntrasse als Verkehrsweg (Möglichkeit zur Entwicklung von Weiternutzungskonzepten wie z.B. Fahrradtrasse)
- Finanzierung des Ausbaus der Bestandstrasse zur Befahrbarkeit des Bäderbusses.

3. Lärmschutz

- übergesetzlicher Lärmschutz für Groß Timmendorf durch aktive Lärmschutzmaßnahmen.

4. Haltepunkt

- Die Bahnsteige beider Bahnstationen sind mit ausreichend dimensionierten überdachten Wartebereichen auszustatten.
- Sanitäranlagen sind bereitzustellen.
- Treppenanlagen sind zu überdachen.
- Für beide Stationen muss ein Zugang zu den Gleisen über Aufzüge sichergestellt werden.
- Sichere Abstellmöglichkeiten für hochwertige Fahrräder und e-Bikes.

- Park- und Ride / Bike-Flächen sind aufgrund des erwarteten hohen Ziel- und Quellverkehrs (Tourismus, Pendler) entsprechend groß auszugestalten.
- Flächen für E-Mobilität sollen berücksichtigt werden.
- Ausreichend Taxi- und Kurzzeitparkplätze sind vorzuhalten.
- Barrierefreiheit ist sicherzustellen.
- Die Gemeinde soll freigehalten werden von Kosten zur Erschließung und Bau der neuen Bahnhalte.
- Namensgebung „Timmendorfer Strand“ sicherstellen
- Bei einer Entscheidung für nur einen Haltepunkt: Sicherstellung sämtlicher vorgesehenen Bundes- und Landesmittel für die jeweiligen Haltepunkte Ratekau und Neuhof zur Verwendung für eine attraktivere Ausstattung eines gemeinsamen Bahnhofes.
- Ratekau:
 - Schaffung erweiterter Parkmöglichkeiten (z.B. Parkpalette) als Mitfahrerparkplatz (P+M, Parken + Mitfahren, finanziert vom Land) für Fahrgemeinschaften des MIV.
- Neuhof:
 - Bahnsteiglänge: 400m zur Absicherung als Haltepunkt für Fernzüge.
 - Weiterhin Anbindung des Bahnhalts Timmendorfer Strand (Neuhof / oder gemeinsamer Bahnhof Ratekau) an den Fernverkehr mit IC-Halten, mind. 2x täglich in der Saison.

5. Verkehrliche Infrastruktur

- Erforderlicher Ausbau oder Änderungen (Planung und Bau) von vorhandener Infrastruktur sind aus Bundes- oder Landesmitteln zu finanzieren.

6. Trassenverlauf

- - Konsequente Führung der Entwurfplanungsstrecke an der Autobahn.

Bereich Gemeinde Scharbeutz

1. Beibehaltung einer direkten Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Neddelstredder und der Neißestraße, damit insbesondere Schulkinder, Urlauber, Besucher der Jugendbildungsstätte Klingberg und des Geländes der freien Pfadfinder weiterhin sicher ihre Zielorte erreichen können.
2. Verlegung der Bahnstation Scharbeutz nördlich des Bövelstredder (s. Anlage).

3. Erhalt der alten Autobahn-Unterführung des Bövelstredder als Zugang zur neuen Bahnstation Scharbeutz (evtl. Teil des Rettungskonzeptes)
4. Neuerstellung eines Bahnhofsgebäudes mit beheiztem Warteraum, Sanitäranlagen und Fahrradabstellanlagen (vergleichbar zu dem bestehenden und erst vor einigen Jahren erstellten Bahnhofsgebäude Scharbeutz) unter Berücksichtigung von Flächen für E-Mobilität.
5. Für den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr aus dem Schienenersatzverkehr während der Bauzeit sind die Infrastruktureinrichtungen im Umfeld des Haltepunktes Haffkrug (z. B. die Park & Ride-Flächen) entsprechend größer auszugestalten.
6. Die geplante Unterführung zur Erreichung der Bahnsteige in Haffkrug ist abweichend von den Regemaßen der DB mindestens in einer Breite von 4 Metern herzustellen. Die Mindesthöhe ist mit einer Höhe von 4,50 m zu errichten, um auch die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen und die Erreichbarkeit der Grundstücke zwischen Autobahn und Bahn mit Fahrzeugen sicherzustellen.
7. Aufgrund der großen Höhenunterschiede zwischen den Bahnsteiganlagen und den Bahnhofsvorgelände müssen die Zugänglichkeiten der Bahnstationen in Haffkrug und Scharbeutz auch über Aufzüge sichergestellt werden (ausschließlich Rampenanlagen, wie sie derzeit am Bahnhof in Scharbeutz gegeben sind, sind insbesondere für ältere Fahrgäste mit nicht-elektrischen Mobilitätshilfen unzu-mutbar).
8. Die Bahnsteige beider Bahnstationen sind mit ausreichend dimensionierten überdachten Wartebereichen auszustatten.
9. Die Treppenanlagen der Bahnstationen sind zu überdachen.
10. Hinsichtlich der Erschließung der Bahnstation Haffkrug gibt es derzeit noch keine feststehende Planung. Daher ist eine abschließende Beurteilung seitens der Gemeinde Scharbeutz noch nicht möglich. Die Gemeinde behält sich vor, entsprechende Anmerkungen vorzunehmen, sobald die Vorplanung seitens der DB abgeschlossen ist und diese Unterlagen der Gemeinde zur Verfügung stehen.
11. Die Lärmschutzeinrichtungen soll nicht erst bei Baukilometer 119 + 270, sondern bereits bei Baukilometer 117 + 532 beginnen. Die ausgewiesenen 3 m hohen Lärmschutzwand von Baukilometer 122 + 000 bis 122 + 700 soll auf 4 m erhöht werden, weil in der bisherigen Betrachtung das Baugebiet Knacker III noch nicht berücksichtigt wurde.

12. Im Bereich Haffkrug/Sierksdorf ist im Bereich des Abzweigers Richtung Neustadt ein überlappender Lärmschutz zwischen Baukilometer 123 + 500 und 124 + 933 mit einer Lärmschutzwand am Abzweiger sicherzustellen.
13. Die Lärmschutzeinrichtungen im Bereich der Haffwiesen sind so herzurichten, dass sie — entsprechend der Kernforderung nach einer gemeinsamen Lärmschutzbetrachtung und —bewertung von Autobahn und Bahnstrecke — den größtmöglichen Lärmschutz, unter geringstmöglicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sicherstellen.
14. Die Straßenunterführung Speckenweg wird in einer Breite von 6,50 m und einer Höhe von 4,50 m gefordert.
15. Im Rettungskonzept ist die beidseitige Erreichbarkeit der Gleisanlagen im Bereich der Haltepunkte zu prüfen.
16. Der in Haffkrug vorgesehene Kreisverkehr zur Anbindung des dortigen Haltepunktes muss eine gleichrangige Anbindung von Bahnhofstraße und Waldweg vorsehen. Zur Kompensation der durch den Bau des Kreisverkehrs wegfallenden gemeindlichen Flächen fordert die Gemeinde Scharbeutz entsprechende Ersatzflächen auf dem bisherigen Bahnhofsgelände.
17. Es ist eine direkte (gerade) fußläufige Verbindung in der Verlängerung der Bahnhofstraße Haffkrug zum Haltepunkt herzustellen.
18. Zwischen der Bahnhofstraße Haffkrug und dem Cap-Arcona-Denkmal ist eine fußläufige Anbindung herzustellen.
19. Das Umfeld des Cap-Arcona-Denkmal ist der Bedeutung dieser Stätte entsprechend herzustellen (z. B. über Baumanpflanzung/Sichtschutz).
20. Es sind die notwendigen Wildüberführungen bzw. Einrichtungen für den Artenschutz herzustellen.
21. Die bisherige Bestandsstrecke soll so umgebaut werden, dass sie als fuß- und radläufige Verbindung oder auch für einen autonomen Shuttle-Service zwischen Lübeck und Haffkrug genutzt werden kann. Die Trägerschaften der hierfür erforderlichen überführenden Brückenbauwerke sind vom Bund/Land zu übernehmen.

Bereich Gemeinde Sierksdorf

1. Anpassung des Längsgefälles zwischen BAB-Raststätte und Gut Mariashagen (Bau-km 124,5 – 126), hier Verzicht auf +1.1895% Steigung. Durch diese Tieferlegung der Trasse ist dort zumindest in Teilbereichen eine Trog- oder Galleriebauweise möglich und kommt dem Lärmschutz der Ortslage von Sierksdorf zugute.
2. Wegfall der geplanten Steigung (+0,458%) zwischen Bau-km 127,2 bis 128 bei gleichzeitiger Beibehaltung des Längsgefälles ab Bau-km 128 Richtung Norden. Dadurch wird in Höhe der Ortschaft Roge eine Tieflage erreicht, die eine Trog- oder Galleriebauweise ermöglicht. Gleichzeitig wird dadurch im weiteren Verlauf die extreme Dammlage in Höhe der Ortschaft Rogerfelde reduziert sowie anschließend im Bereich des Neustädter Binnenwassers eine Reduzierung der Höhenlage. Dadurch ist das Höhenniveau der Bahntrasse unterhalb der BAB und die freie Schallausbreitung über das Neustädter Binnenwasser Richtung Neustadt sowie die Ortschaft Roge wird minimiert
3. Im Bereich der Ortschaft Roge sind während der Bauphase zwingend Beobachtungsbrunnen anzulegen um eventuelle Veränderungen des Grundwasserspiegels zu dokumentieren. Vor Beginn sind an ausgewählten Gebäuden „Setzmarken“ anzubringen.
4. Mit der Verlegung des II. Roger Weges (Mühlenredder) Richtung L 309 ist auch ein Fuß- und Fahrradweg anzulegen. Die Flächen hierfür sind im Planfeststellungsverfahren mit auszuweisen.
5. Für die Bemessung zur schadlosen Abführung des anfallenden Wassers der Gewässer 2. Ordnung ist nicht das zehnjährige Regenereignis sondern das das hundertjährige Regenereignis anzusetzen.

Bereich Gemeinde Altenkrempe:

1. Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges in Hasselburg über die L 216 (auch wenn dort eine mögliche 200 km/h-Trasse gebaut werden sollte). Forderung nach einer Troglösung in diesem Bereich!

Im Falle eines kreuzungsfreien Bauwerkes (L216/Bahn) unter Einbeziehung gemeindlicher Grundstücke(Liegenschaften (Feuerwehr, Vereinsheim, Sportplätze, Kindergarten etc.) wird eine Kostenerstattung von 100% für die entsprechenden Ersatzbauten inkl. Grunderwerb gefordert!

Für den Fall der Errichtung eines Brückenbauwerkes statt der Troglösung und einer hiermit verbundenen Verlegung der L 216 über die Flächen des Feuerwehrgerätehauses und des Sportplatzes, fordert die Gemeinde, die Zufahrt zur Brücke z.B. auf Stelzen/Säulen zu errichten, um die Inanspruchnahme der Sportplatzflächen zu minimieren sowie den vollständigen Verzicht auf Einrichtung der Baustraße auf den Flächen des Sportanlage.

2. Planung und Bau erforderlicher neuer Gemeindestraßen auf Kosten des Bundes im Bereich des BÜG Hasselburg und am Sierhagener Weg i Rogerfelde. Siehe Punkt 1
3. Planung und Bau einer Ostumfahrung mit einer Troglösung sowie Verlegung des Randkanals der Kremper Au (FFH Gebiet) sowie Übernahme der Kosten für die Verbesserung des FFH Gebietes und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch den Bund.

Bereich Gemeinde Schlamin

1. Wie schon von Bürgern der Gemeinde Schashagen im ROV vorgebracht, verlangt die Initiative „Bürger Schlamins“ die ergebnisoffene Prüfung einer Trasse östlich der Autobahn A1. Die Querung der Autobahn könnte zwischen der Straße „Am Stegelbusch“ und Rastplatz „Hasselburger Mühle“ erfolgen. Die Betroffenheit der Ortschaften wird durch diese Alternative stark reduziert. Ferner wechselt die favorisierte Trassenvariante ohnehin vor Oldenburg auf die Ostseite der Autobahn.

Mit der Westtrassenentscheidung verlagern sich Konfliktfälle und entsprechende Schutzanforderungen von der Ostseite der BAB (Windenergiefelder Lensahn, Ortschaft Damlos) in die sehr dichte Siedlungsnähe um Schlamin herum. Wenn es bei dieser Trassenführung bleibt, so erwartet Schlamin kompensatorische Zusatzinvestitionen in die Schutzmassnahmen bzgl. Lärm, Erschütterung und ortsbaulicher Gestaltung.

2. Die Zufahrt zur Hauptstraße 1-15 in Groß Schlamin muss erhalten bleiben. Andernfalls verlängern sich Rettungswege unzumutbar und die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln wird stark erschwert. Ferner verläuft bei Entfall dieser Zufahrt der gesamte Liefer- und Ernteverkehr durch den Dorfkern, was eine große Gefahr für spielende Kinder und Fußgänger zur Folge hätte.

Bereich Lensahn

Die Gemeinde Lensahn fordert, dass die Planung des Haltepunktes Lensahn, unter Einhaltung der Mindestkriterien:

- Sichtbarkeit der Station im öffentlichen Raum,

- Komfort für die Fahrgäste (u.a. Barrierefreiheit, Verknüpfungs- und Aufenthaltsqualität),
- Integration der verkehrlichen Maßnahmen (u.a. Vorplatz mit Zufahrt von der Bäderstraße mit Verkehrsfunktion z.B. ausreichend Taxi/Kurzzeitparkplätze, Park & Ride Anlage, Bike & Ride Anlage, Errichtung von Bushaltestellen an der Bäderstraße, etc.),

in enger Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt.

Bereich Stadt Oldenburg in Holstein

1. Da die neue Erschließung des Haltepunktes Oldenburg in Holstein von der Göhler Straße über den Milchdamm einzig durch das Projekt FFBQ und die Hinterlandanbindung dazu notwendig wird, ist diese ebenso wie das Haltepunktumfeld zusammen mit der Trasse planfestzustellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass neben der verkehrlichen Anbindung auch das Bahnhofsumfeld bis zur Inbetriebnahme der Bahnanlagen fertig gestellt ist.
2. Die Kosten für Erschließung sind der Stadt von der Hand zu halten.
3. Die Stadt fordert, dass die Zusagen zum Ausbau des Haltepunktes für ICE--Punkte eingehalten werden und Oldenburg in Holstein weiterhin der einzige Haltepunkt für diese Fernzüge in Ostholstein bleibt.
4. Der Haltepunkt ist über die Mindeststandards der DB hinaus auszubauen. Dazu gehören Aufzüge, die eine echte Barrierefreiheit gewährleisten, Fahrradabstellanlagen, Wetterschutzeinrichtungen, ein Kiosk und eine WC-Anlage.
5. Die Kosten für die Anbindung der SÜ Wirtschaftsweg Oldenburg an die Göhler Chaussee sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Das gilt insbesondere für die Wiederherstellung des gerade im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs „Feldhof“ aufgenommen Wegestücks. Ebenso sind die Kosten der SÜ Wirtschaftsweg Oldenburg selbst vom Vorhabenträger zu übernehmen.
5. Bei der Bemessung des Lärmschutzes sind auch die durch Aufstellungsbeschlüsse vom 18.05.2011 und am 17.06.2011 in den Lübecker Nachrichten amtlich bekannt gemachten, geplanten Wohnbauflächen der Stadt Oldenburg mit ihrer jeweils nächstgelegenen Grenze zur neuen Bahnstrecke mit einem aktiven Lärmschutz zu berücksichtigen.
6. Die Trasse durch das Oldenburger Bruch sollte in einem Trog geführt werden. In jedem Fall ist die vorgesehene Lärmschutzwand so zu verlängern und zu erhöhen, dass ein übergesetzlicher Lärmschutz erreicht wird.
7. Ein übergesetzlicher Lärmschutz wird auch für das Naturschutz- und Naherholungsgebiet Oldenburger Bruch gefordert.

8. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen wird der gesamte neue Streckenabschnitt um Oldenburg auf einem Damm geführt, so dass die reale Höhe der Lärmschutzwände besonders hoch ausfällt. Daher ist auf der gesamten Neubaulänge eine ausreichende Eingrünung mit entsprechenden Bäumen und Gehölzen vorzusehen.

Gemeinde Göhl

1. Beseitigung des jetzigen höhengleichen Bahnübergänge über die L 59 durch eine Troglösung (siehe auch DF FBQ am 01.12.2016). Die Schaffung dieser Troglösung ist zur Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr) auch für die Bäderorte östlich der Schienenstrecke von großer Wichtigkeit. Der Brandschutz für die Gemeinde Göhl wird durch die Feuerwehr Oldenburg weitestgehend mit sichergestellt. Bei Beibehaltung des höhengleichen Bahnübergangs wäre zudem ein aktiver Lärmschutz nicht möglich, was zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Bevölkerung führen würde.
2. Planung und Bau der „neuen“ Gemeindestraße bzw. Anbindung nach Neuschwelbek auf Kosten des Bundes.

Gemeinde Heringsdorf

1. Die Wohnqualität für die Bürger/innen und der wesentliche Wirtschaftsfaktor der Region, der Tourismus, dessen derzeitige positive Entwicklung auszubauen ist, muss erhalten bleiben.
2. Beseitigung der jetzigen höhengleichen Bahnübergänge über die B 501 durch eine Troglösung (siehe auch DF FBQ am 01.12.2016). Die Schaffung dieser Troglösung ist für den gesamten Bäderverkehr von Neustadt in Richtung Heiligenhafen/Fehmarn von großer Wichtigkeit. Die Erstellung eines aktiven Lärmschutzes wäre bei Beibehaltung des höhengleichen Bahnübergangs nicht möglich; dieses würde zu einer unverträglichen Beeinträchtigung der Bevölkerung und der touristischen Betriebe führen. Die Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen über die B 501 wäre im Falle einer weiteren Höhengleichheit des Bahnübergangs nicht gewährleistet.
3. Planung und Bau der „neuen“ Gemeindestraße bzw. Anbindung nach Klötzin (Umwidmung von Teilen der B 501) auf Kosten des Bundes.

4. Erforderliche Änderungen (Planung und Umbau) der Straßenführungen der Gemeindestraßen in den Bereichen Rellin, Klötzin sind aus Bundes- bzw. Landesmitteln (PB 09.02.17) zu finanzieren.

Gemeinde Neukirchen

1. Erforderliche Änderungen (Planung und Umbau) der Straßenführungen in den Bereichen der Gemeindestraßen Satjewitz, Ölendorf, Löhrstorf-Sütel und Bergmühle sind aus Bundes- bzw. Landesmitteln zu finanzieren (PB 09.02.17).
2. Beseitigung des jetzigen höhengleichen Bahnübergangs über die K 56 im Bereich Ölendorf/Neukirchen durch eine Straßenüberführung. Die Schaffung dieser Überführung ist aus Sicht der Gemeinde Neukirchen von großer Wichtigkeit, da nur hierüber diverse Ortschaften, vier große Campingplätze und mehrere Ferienhausgebiete erreicht werden können.
3. Die Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen zur Erreichung der Campingplätze bzw. Ferienwohngebiete Seekamp, Sütel, Ostermade, Sahn und Kraksdorf bleibt zu gewährleisten.

Gemeinde Großenbrode

1. Einbeziehung in die Planung der neuen Fehmarnsundquerung
Die Kommunen Großenbrode und Fehmarn sind wegen dieses Sonderfalles der Anbindung in die Planungen einzubeziehen. In einer Resolution der Gemeindevertretung Großenbrode vom 24.09.2014 wird die Herstellung einer neuen Fehmarnsundquerung durch einen Tunnel (siehe auch Sitzungen Dialogforum FBQ und Kommunalkonferenz FSQ) gefordert.
2. Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach gemeinsamer Lärmschutzbewertung des geplanten Schienenneubaus und des geplanten Ausbaus der B 207 (Gemeindegebiet Großenbrode).
3. Kostenfreistellung des kommunalen Anteils für den Rückbau der Bahnübergänge Feldscheide, Pomosin und Strandstraße.

Bereich Stadt Fehmarn

1. Die Stadt Fehmarn fordert zur Gewährleistung und Verbesserung der direkten Erreichbarkeit des nördlichsten Haltepunktes der deutschen Fehmarnbeltstrecke, v.a. auch aus dem skandinavischen Raum, einen Fernhaltepunkt in Burg an der Trasse, sowie dessen Erschließung, unter Kostenfreistellung eines kommunalen Anteils. Beides ist in das PFV Schiene aufzunehmen und planfestzustellen.

2. Die zukunftssträchtige Nutzung des Tiefseehafens Puttgarden bleibt zur Erhaltung/Sicherung von Arbeitsplätzen in der strukturschwachen Region zu gewährleisten. Eine entsprechende Anbindung an diesen Hafen ist somit herzustellen. Die Straßenanbindung zum Hafen Puttgarden ist so zu klassifizieren wie es jetzt auch der Fall ist, nämlich als Bundesstraße.
3. Beim Ausbau der B 207 im Bereich Burg/Amalienhof ist ein neues Brückenbauwerk (Abstimmung LBV SH und DB AG) im Zuge des Ausbaus der L 209 zu erstellen, zur Vermeidung von Verkehrskonflikten innerhalb der Ausbauzeit der B 207 und weiterer Großbaustellen im Zusammenhang der Errichtung der FBQ.
4. Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach gemeinsamer Lärmschutzbewertung des geplanten Schienenneubaus und des geplanten Ausbaus der B 207 (Stadtgebiet Fehmarn).
5. Einbeziehung in die Planung der neuen Fehmarnsundquerung Die Kommunen Fehmarn und Großenbrode sind wegen dieses Sonderfalles der Anbindung in die Planungen einzubeziehen; insbesondere wegen des Umfangs der Baumaßnahme und wegen der infrastrukturellen Anbindungslösungen der Bundesstraße und des Schienenneubaus.